

**Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht
nach § 25 BauGB in Ottmaring, Obere Dorfstraße
vom 02. Oktober 1996**

Aufgrund § 25 des Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Buchhofen folgende

Satzung

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Buchhofen, Gemeindeteil Ottmaring steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfasst das Grundstück FlNr. 66 der Gemarkung Ottmaring.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, den 02. Oktober 1996

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

gez.

Geiger
Erster Bürgermeister